

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schloßpark Namedy" vom 26.10.1994

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Die, auf dem in § 2 näher bezeichneten und in der beigefügten Karte abgegrenzten Bereich, stehenden Bäume mit einem Stammumfang mit mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 20 LPflG bestimmt.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung:	Namedy
Flur:	7
Flurstücke:	332, 333, 335, 823/334 sowie Teilbereiche der Flurstücke 330/11, 331/2, 338 und 339/1

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes.

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum von Insekten und Vögel und seine Bedeutung für das Klima und den Bodenwasserhaushalt in der unmittelbaren Umgebung der Bäume.
- Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

(1) An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen - außer bei Gefahr im Verzuge -, verboten, insbesondere

- die Beseitigung, Beschädigung oder sonstige Veränderung des innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils vorhandenen Baumbestandes (§ 1),
- das Ausästen, das Abbrechen von Ästen und Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes, das Anritzen der Rinde oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Baumbestandes handelt,
- jede Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten innerhalb der Kronentraufen,
- das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb der Kronentraufen,
- das Anbringen von Schautafeln, Hinweisschildern und Plakaten,
- die Verwendung oder Lagerung von Wirkstoffen (z.B. Auftausalze, Biozide), die das Wachstum der Bäume beeinträchtigen können, innerhalb der Kronentraufen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Bäumen, die dem geschützten Landschaftsbestandteil zugeordnet sind (§ 1), der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu melden, sowie die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder von ihr genehmigten Maßnahme zur Erhaltung oder Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils zu dulden.

(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können insofern zugelassen werden, als sie den Schutzzweck nicht gefährden; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die nach § 6 zuständige Behörde.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Geländes erforderlich sind.

Bei derartigen Maßnahmen oder Handlungen ist auf den Schutzzweck (§ 3) Rücksicht zu nehmen.

§ 6

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Andernach zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen. Die zur Vermeidung von Gefährdungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine

Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gefährdungen des Schutzzweckes nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Werden an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen ausgeführt oder Handlungen vorgenommen, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat derjenige, der die Maßnahmen ausführt oder die Handlungen vornimmt, den früheren Zustand auf Verlangen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde wiederherzustellen oder landespflegerische Maßnahmen, die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde anordnet, auszuführen.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des LPflG handelt, wer ohne die schriftliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2

- eine Maßnahme - außer bei Gefahr im Verzuge - durchführt oder durchführen läßt,
- eine Handlung - außer bei Gefahr im Verzuge - vornimmt oder vornehmen läßt,

die den Schutzzweck des § 3 der Verordnung gefährdet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, 26.10.1994

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Landespflegebehörde

gez.:
Hans-Dieter Gassen
Erster Kreisbeigeordneter